

Abschrift



Lions Club Kempten-Buchenberg

SATZUNG

A. Grundlagen

§ 1

- (1) Der Lions - Club Kempten-Buchenberg ist ein nicht eingetragener Verein mit Sitz in Buchenberg.
- (2) Er gehört der Internationalen Vereinigung der Lions - Clubs (Lions Clubs International) an und ist deshalb Mitglied des Gesamt - Districts 111 und des Districts 111 BS. Deren Ziele, allgemeine Grundsätze und Statuten erkennt er als verbindlich an.

§ 2

- (1) Zweck des Clubs ist, der Allgemeinheit zu dienen. Seine Mitglieder verpflichten sich zu entsprechenden Initiativen (Activities).
- (2) Unter dem Leitwort "wir dienen" setzt sich der Club zum Ziel:
 - Persönlichkeiten aus verschiedenen Berufsgruppen seines Einzugsbereichs freundschaftlich und im Geist gegenseitigen Verständnisses und wechselseitiger Achtung zusammenzuschließen;
 - einsatzfreudige Menschen zu bewegen, der Gemeinschaft zu dienen, ohne daraus persönlichen materiellen Nutzen zu ziehen;
 - bei materieller und geistiger Not tätig zu helfen;
 - die Güter menschlicher Kultur zu wahren;
 - auf eine Vertiefung des Verständnisses zwischen den Völkern hinzuwirken und für die Bewahrung des Friedens einzutreten.

§ 3

Der Club bekennt sich zum offen gesprochenen Wort. Er betrachtet Toleranz als wichtige Grundlage des menschlichen Zusammenlebens. Parteipolitisch und konfessionell bewahrt er Neutralität.

B. Mitgliedschaft

§ 4

- (1) Mitglied des Clubs kann nur werden, wer hierzu aufgefordert wird. § 13 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.
- (2) Als Mitglied kann jede volljährige Person mit gutem Leumund und charakterlicher Eignung aufgenommen werden, die sich zu den Lions - Zielen bekennt. Sie soll sich beruflich bewährt und in der Regel ihren Wohn- und Berufssitz im Einzugsgebiet des Clubs haben. Mitglied kann nicht werden, wer bereits Mitglied eines Lions - Clubs oder einer ähnlichen Service - Organisation ist.
- (3) Vor der Aufnahme eines neuen Clubmitgliedes hat der jeweilige Präsident diesem die Grundzüge der Satzung zu erläutern. Jedes neue Mitglied erklärt sich bei der Aufnahme bereit, ihm angetragene Ämter, auch den Posten eines Sekretärs und Präsidenten, nach Aufforderung des Vorstandes einmal zu übernehmen.

§ 5

Die Aufnahme eines neuen Mitglieds setzt folgendes Verfahren voraus:

1. Zwei Bürgen schlagen dem Beauftragten für Mitgliedschaft oder dem Präsidenten geeignet erscheinende Persönlichkeiten vor.
2. Der Präsident, ggfs. der Beauftragte für Mitgliedschaft, nimmt mit Club - Mitgliedern derselben Berufsgruppe Rücksprache. Lehnt einer von diesen den Vorgeschlagenen unter Angabe von Gründen ab, so ist er abgelehnt.

Andernfalls nehmen der Präsident und/ oder der Beauftragte für Mitgliedschaft persönlich Kontakt auf mit dem Vorgeschlagenen und informieren ihn auch über Ziele und Pflichten der Mitgliedschaft.

3. Den Bürgen der verbliebenen Vorgeschlagenen gibt der Präsident die Möglichkeit, die Vorgeschlagenen dem Vorstand vorzustellen.

4. Der Präsident läßt den Vorstand in nicht öffentlicher Sitzung Stellung nehmen und darüber abstimmen. Wird im Vorstand für den Vorgeschlagenen mehr als eine Gegenstimme unter Angabe von Gründen abgegeben, so ist der Antrag abgelehnt. Die Bürgen müssen über die Gründe der Ablehnung informiert werden.
5. Danach gibt der Präsident die verbliebenen Vorschläge schriftlich den Mitgliedern bekannt (unter Angabe von Namen, Beruf, Familienstand, Anzahl der Kinder, Anschrift und Alter).
6. Bedenken gegen die Aufnahme sind dem Präsidenten gegenüber vorzutragen und zu begründen. Die Einspruchsfrist endet sechs Wochen nach Absendung des Vorschlags gemäß Abs. 5.
7. Wenn gemäß Abs. 6. mindestens zwei Mitglieder Bedenken äußern oder eine Aussprache anläßlich einer Versammlung wünschen, so beruft sie der Präsident ein. Sind bei der abschließenden offenen Abstimmung mindestens zwei Mitglieder unter Angabe von Gründen gegen eine Aufnahme, so ist der Vorschlag abgelehnt.
8. Wird der Vorschlag gebilligt, in dem gemäß Abs. 6. und 7. nicht mehr als ein Mitglied Bedenken äußert oder sich gemäß Abs. 7. die Mitglieder per Abstimmung für die Aufnahme aussprechen, ist der Kandidat nach drei Gastbesuchen als Mitglied aufzunehmen, wenn er es beantragt und der Aufnahme nicht zwingende Gründe entgegenstehen.

§ 6

Die Mitglieder haben über die Aufnahmeverhandlungen und Abstimmungen Stillschweigen zu bewahren.

§ 7

- (1) Die Mitglieder des Clubs sind grundsätzlich aktive Mitglieder.
- (2) Außerdem sind folgende Mitgliedschaften zulässig:
 - a) passive Mitglieder
 - b) Ehrenmitglieder

§ 8

- (1) Der Stand als passives Mitglied setzt voraus, daß das Mitglied aus triftigen Gründen, beispielsweise wegen Krankheit oder Ortsabwesenheit an den Clubveranstaltungen nicht mehr regelmäßig teilnehmen kann.
- (2) Der Stand bedarf der Genehmigung des Vorstands.
- (3) Ein passives Mitglied hat weiterhin die festgesetzten Beiträge zu entrichten. Es darf kein Lions - Amt bekleiden kann nicht zum Clubdelegierten bestimmt werden, behält aber sein Stimmrecht.

§ 9

- (1) Zum Ehrenmitglied kann die Mitgliederversammlung des Clubs Persönlichkeiten ernennen, die sich um den Club oder die Allgemeinheit hervorragend verdient gemacht haben und die die Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 Satz 1 erfüllen
- (2) Die Persönlichkeit darf nicht Mitglied des ernennenden Clubs sein.
- (3) Ein Ehrenmitglied ist von jeder Beitragspflicht befreit. Es kann an den Clubveranstaltungen teilnehmen, genießt im übrigen jedoch keine Mitgliedschaftsrechte.

§ 10

Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluß, Tod, Austritt oder Erwerb der Mitgliedschaft in einer ähnlichen Service - Organisation.

§ 11

Jedes Mitglied kann jederzeit seinen Austritt durch schriftliche Mitteilungen an den Präsidenten erklären. Die finanziellen Verpflichtungen dieses Mitgliedes erlöschen erst mit dem Ende des Clubjahres.

§ 12

- (1) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) häufig den Clubveranstaltungen fernbleibt und triftige Gründe hierfür fehlen
 - b) in schwerwiegender Weise durch sein Verhalten gegen die Ziele oder sonst gegen die Satzung des Clubs verstößt oder sein Ansehen schädigt oder
 - c) trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seine Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Club nicht erfüllt.
- (2) Häufiges Fernbleiben ist gegeben, wenn das Mitglied innerhalb eines Clubjahres nicht mindestens die Hälfte der Veranstaltungen des eigenen - oder bei längerer Ortsabwesenheit - eines anderen Lions - Clubs besucht und deswegen schriftlich abgemahnt wurde.
- (3) Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand nach Anhörung des betroffenen Mitglieds und nachdem es Gelegenheit erhalten hat, freiwillig auszutreten. Der Beschluß ist ihm durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Er wird wirksam, wenn das Mitglied nicht binnen eines Monats nach Zugang schriftlich bei dem Präsidenten Einspruch erhebt.
- (4) Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Bestätigung des Ausschlusses bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

§ 13

- (1) Mitglieder eines anderen Lions - Clubs können an Veranstaltungen des Clubs als Gäste teilnehmen.
- (2) Nehmen sie ihren Wohnsitz im Einzugsbereich des Clubs, werden sie auf ihren Antrag und auf Empfehlung ihres bisherigen Clubs als Mitglied aufgenommen, sofern nicht die Mehrheit der Mitglieder in der darüber abstimmenden Clubversammlung dagegen stimmt. Hierbei dürfen die Berufszugehörigkeit und das Lebensalter kein Hindernis sein.
- (3) Ein ehemaliges, wegen Erreichen der Altersgrenze ausgeschiedenes Mitglied eines Leo - Clubs wird in den Club aufgenommen, wenn es im Einzugsbereich des Clubs seinen Wohnsitz nimmt, wenn mindestens zwei Mitglieder des Clubs dies vorschlagen und die Mehrheit der Mitglieder des Clubs nicht dagegen stimmt. Hierbei darf die Berufszugehörigkeit des Aufzunehmenden kein Hindernis sein.
Dem Leo - Club, dem das ausgeschiedene Leo - Mitglied angehörte, und dem für diesen bürgenden Leo - Club muß vor der Aufnahme Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Diese Regel gilt für die Dauer von fünf Jahren nach Ausscheiden aus dem Leo Club.

C. Zusammenkünfte

§ 14

Das Clubjahr läuft vom 1. Juli bis 30. Juni des folgenden Jahres.

§ 15

- (1) Clubversammlungen finden in der Regel zweimal im Monat statt.
- (2) Mitgliederversammlungen müssen mindestens zweimal im Laufe des Clubjahres im Frühjahr und im Herbst einberufen werden. Die Sitzung im Frühjahr muß spätestens im Monat März stattfinden.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einzuberufen.
- (4) Mitgliederversammlungen sind den Mitgliedern mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich mitzuteilen.

§ 16

Ist ein Mitglied nicht in der Lage, an einer Zusammenkunft teilzunehmen, ist es gehalten, sich vorher zu entschuldigen.
Andernfalls hat es eine Sonderzahlung zu leisten, deren Höhe die Mitgliederversammlung bestimmt.

D. Organe

§ 17

- (1) Organe des Clubs sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Die Mitgliederversammlung und der Vorstand können Ausschüsse für besondere Aufgaben einsetzen.

§ 18

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt im Frühjahr eines jeden Jahres den Vorstand für die Dauer eines Clubjahres sowie einen Rechnungsprüfer. Sie bestellt die Delegierten des Clubs zur District- und zur Gesamt - District - Versammlung und zur World Convention.
- (2) Im Herbst eines jeden Jahres nimmt die Mitgliederversammlung den Jahresbericht des Past - Präsidenten, die Jahresrechnung des Schatzmeisters und den Bericht des Rechnungsprüfers für das abgelaufene Clubjahr entgegen. Sie entscheidet über die Entlastung des Vorstands.

§ 19

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so muß mit gleicher Tagesordnung für einen anderen Tag eine zweite Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlußfähig ist. § 19 Abs. 3 und § 25. Abs. 1 bleiben unberührt.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten oder seines Vertreters den Ausschlag. Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig.
- (3) Eine Satzungsänderung kann nur bei Anwesenheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder mit deren Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.
- (4) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Sekretär oder dem in seiner Vertretung protokollführenden Mitglied zu unterschreiben und den Mitgliedern zuzusenden ist.

§ 20

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem 1. Vizepräsidenten, dem 2. Vizepräsidenten, dem Past - Präsidenten, dem Sekretär und dem Schatzmeister. Die Mitgliederversammlung kann weitere Mitglieder ohne Stimmrecht hinzuwählen.
- (2) Der Präsident führt den Vorsitz im Vorstand; § 19 Abs. (2) gilt entsprechend. Er vertritt den Club nach außen. Bei Verhinderung des Präsidenten wird er in nachstehender Reihenfolge vertreten: von dem 1. Vizepräsidenten, dem 2. Vizepräsidenten, dem Sekretär. Die Vertretungsmacht des Vorstands beschränkt sich auf das Clubvermögen. Die Geschäftsführungsbefugnis des Vorstand im Innenverhältnis wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

- (3) Der Präsident ist vor Ablauf von drei Jahren nicht wieder wählbar. Einmalige Wiederwahl ist in unabweisbaren Notfällen zulässig. Der Gründungspräsident kann für das auf die Gründung folgende Jahr wiedergewählt werden.

E. Finanzen

§ 21

- (1) Jedes neue Mitglied hat eine Aufnahmegebühr zu entrichten, wenn die Mitgliederversammlung eine solche festgesetzt hat.
- (2) Den jährlichen Mitgliedsbeitrag setzt die Mitgliederversammlung fest. Er muß die Verwaltungsbeiträge enthalten, die an den Gesamt - District, den District sowie an die Internationale Vereinigung abzuführen sind.

§ 22

Umlagen für Sonderveranstaltungen oder Activities kann nur die Mitgliederversammlung beschließen. Der Beschluß bedarf der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 23

Die Vermögen des Clubs und des Fördervereins sind getrennt zu verwalten.

F. Schlußbestimmungen

§ 24

- (1) Streitigkeiten unter Clubmitgliedern sollen gütlich beigelegt werden. Hierfür kann die Hilfe des Präsidenten in Anspruch genommen werden.
- (2) Gelingt eine gütliche Beilegung nicht, kann die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes einen von ihr zu wählenden dreiköpfigen Schlichtungsausschuß mit der Streitigkeit befassen. Im übrigen gilt für seine Zusammensetzung das Verfahren Artikel XVIII der Satzung des Gesamt - District 111 Deutschland und seiner Districte entsprechend.

- (3) Statt dessen kann die Mitgliederversammlung die Streitigkeit auch dem Ehrenausschuß des zuständigen Districts zuweisen.
- (4) Der Vollzug der Beschlüsse des Schlichtungs- und des Ehrenausschusses obliegt der Mitgliederversammlung.

§ 25

- (1) Der Club kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dieser bedarf einer satzungsändernden Mehrheit nach § 19 Abs. 3.
- (2) Wir die Auflösung beschlossen, obliegt dem Vorstand die Liquidation, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt.
- (3) Das nach Beendigung der Liquidation verbleibende Vermögen ist an das Hilfswerk der deutschen LIONS e.V. zu übertragen.

§ 26

Die Satzung der Internationalen Vereinigung der Lions - Clubs nebst Zusatzbestimmungen des Gesamt - Districts 111 - Deutschland mit seinen Districten und die einschlägigen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches ergänzen diese Satzung und gehen ihr in Zweifelsfällen vor.

Diese Neufassung der Satzung wurde beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 26. März 1998

Gezeichnet: Knut Keune
Dr. Friedrich Briegel
Franz Heumann
Josef Reber
Gottfried Kölbl
Dieter Müller - Dohle